



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	RD, AA, nachrichtlich ZAV
Aktenzeichen: 5758, 5775	gültig ab: sofort gültig bis: 31.12.2007
Organisationseinheit: SP III 11	Weisungscharakter SGB III: ja

E-Mail-INFO SP III vom 26. April 2007

(Informationen/Weisungen des Vorstandsbereichs SP III durch E-Mail)

**Betreff: Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006;
Umsetzung in der Bundesagentur für Arbeit**

Das Bundeskabinett hat am 28. März 2007 dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU mit einer bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelung für langjährig im Bundesgebiet geduldete Ausländer zugestimmt. Danach ist u.a. für geduldete Ausländer nach vier Jahren Aufenthalt der uneingeschränkte Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen nach § 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz vorgesehen.

1. Zustimmungsverfahren

Im Hinblick auf die künftige Rechtslage und aus Gründen der Gleichbehandlung ist im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen auch bei den vom oben bezeichneten IMK-Beschluss begünstigten Personen, die nach sechs Jahren Aufenthalt bei erfolgreicher Arbeitssuche eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, auf die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen grundsätzlich und damit bundeseinheitlich zu verzichten.

Die E-Mail Info PP vom 28.12.2006 (Aktenzeichen 5758, 5775) wird in Ziffer B1 insoweit aufgehoben.

Es bestehen keine Bedenken, bei der Zustimmung von dem Verfahren gemäß DA 3.9.114 Absatz 4 zu § 9 BeschVerfV und DA 3.8.117 zu § 8 BeschVerfV (allgemeine Zustimmungserteilung auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Ausländerbehörde) Gebrauch zu machen.

2. Vermittlungsverfahren

Beschäftigungslose geduldete Ausländer, die vom Bleiberechtsbeschluss begünstigt sind, können sich wie bisher bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos bzw. arbeitsuchend melden. Es handelt sich in der Regel um Nichtleistungsbezieher ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Vermittlung Geduldeter setzt voraus, dass ihnen auf Grundlage einer Bleiberechtsanordnung des Landes gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche nach § 60a AufenthG bis zum 30. September 2007 erteilt worden ist. Sie sind dementsprechend in die Handlungsprogramme Arbeitnehmer einzubeziehen.

Dr. Markus Schmitz
Bereichsleiter SP III 1